

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Hintere Zollamtsstraße 2b
 1030 Wien

Österreichische
 Notariatskammer

Wien, am 22.1.2014
 GZ: 25/14, ch

BMF-010000/0001-VI/1/2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Stabilitätsabgabegesetz, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabegesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Glücksspielgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Finanzstrafgesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das Versicherungsaufsichtsgesetz das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz sowie das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden und der Abschnitt VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986 aufgehoben wird (Abgabenänderungsgesetz 2014 – AbgÄG 2014);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 10. Jänner 2014, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Stabilitätsabgabegesetz, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabegesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Glücksspielgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Finanzstrafgesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das Versicherungsaufsichtsgesetz das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz sowie das



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
 DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden und der Abschnitt VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986 aufgehoben wird (Abgabenänderungsgesetz 2014 – AbgÄG 2014), übermittelt und ersucht, dazu bis 22. Jänner 2014 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer nimmt zur Kenntnis, dass nach dem Inkrafttreten des GesRÄG 2013 nunmehr der Gesetzgeber neuerlich die Anhebung des Mindeststammkapitals auf EUR 35.000,- beabsichtigt, gleichzeitig aber Gründungserleichterungen schaffen möchte. Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich in diesem Zusammenhang auf ihre im Begutachtungsverfahren zum GesRÄG 2013 abgegebene ausführliche Stellungnahme zu verweisen.

Im Übrigen spricht sich die Österreichische Notariatskammer nachdrücklich gegen die Änderungen gemäß Z 4 und Z 11 lit. c (§ 10 und § 124b Z 252 EStG 1988) aus. Die Österreichische Notariatskammer hegt vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 2 StGG und Art. 7 Abs. 1 B-VG) gegen diese geplanten Änderungen erhebliche Bedenken, da daraus die Benachteiligung Selbstständiger resultiert, die nicht die lohnsteuerrechtlichen Begünstigungen in Anspruch nehmen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)